



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Administraziun da taglia dal chantun Grischun
Amministrazione imposte del Cantone dei Grigioni

7001 Chur, Steinbruchstrasse 18

9. Dezember 2019

Tel: 081 257 33 25
Fax: 081 257 21 55
Mail: Thomas.Engel@stv.gr.ch

AK Treuhand & Steuer-
beratungs AG
Peter Würsch
Signalstrasse 15
9400 Rorschach

Steuerbefreiung Bread & Fish Stiftung, Davos

Sehr geehrter Herr Würsch

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 haben Sie ein Gesuch um Steuerbefreiung der Bread & Fish Stiftung mit Sitz in Davos gestellt.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. f StG sind von der Steuerpflicht im Kanton Graubünden juristische Personen befreit, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen; diese Steuerbefreiung gilt für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen. Nach Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.

Gestützt auf die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, dass die Bread & Fish Stiftung die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen grundsätzlich erfüllt. Folgende Bemerkungen sind jedoch anzubringen:

Bei der von der Stiftung unterstützten Institution "House of Bread", Bethlehem, handelt es sich gemäss der Übersetzung der Statuten um eine Aktiengesellschaft, die einen allfälligen Gewinn an die Aktionäre ausschütten darf. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Zweckverfolgung von "House of Bread" nicht gewinnstrebig, sondern gemeinnützig sein muss, da die Unterstützung einer gewinnstrebrigen Institution nicht im Allgemeininteresse liegt.

Gemäss Organisationsreglement ist es zulässig, dass Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig in einem Angestelltenverhältnis für die Stiftung tätig sind. Sollte dies der Fall sein, müssen die Tätigkeiten als Stiftungsrat (ehrenamtlich) und die Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung (mit markt-konformer Entschädigung) klar auseinandergehalten werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine gemeinnützige Stiftung nicht einem Selbsthilfeszweck dienen darf, indem die natürlichen Personen, die hinter der betreffenden Institution stehen, in erster Linie einen Erwerb für ihre eigene Person suchen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Steuerbefreiung unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verwirklichung der vorgegebenen Zwecksetzung erfolgt. Ändern sich die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung

nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die Steuerverwaltung vor, auf diesen Steuerbefreiungsentcheid zurückzukommen.

Wegen der offenen Zweckumschreibung und des Auslandsbezugs wird die Stiftung der Steuerverwaltung (Abteilung Revisorat, z.H. Nicola Badilatti) ausserdem bis auf weiteres unaufgefordert die Jahresberichte und Jahresrechnungen zukommen lassen müssen.

Die Bread & Fish Stiftung wird in das kantonale Verzeichnis betreffend Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen aufgenommen (vgl. Art. 36 lit. i und Art. 81 lit. g StG). Sollte eine Publikation in diesem Verzeichnis nicht erwünscht sein, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung (vgl. Art. 78 Abs. 4 StG).

Freundliche Grüsse
Rechtsdienst



Thomas Engel

Kopie an: Nicola Badilatti, Revisor